

POLIZEI
Hamburg

WIK12 23
WIK12 232-0
WIK12 G
WIKV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15.
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G-2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Aktenzeichen 038/8V/0719351/2017
Datum 08.11.2017

167117 - 20.11.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bekkampsweg 6 BehinPP Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bekkampsweg 6 BehinPP Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wegen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 32110/05
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 5m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

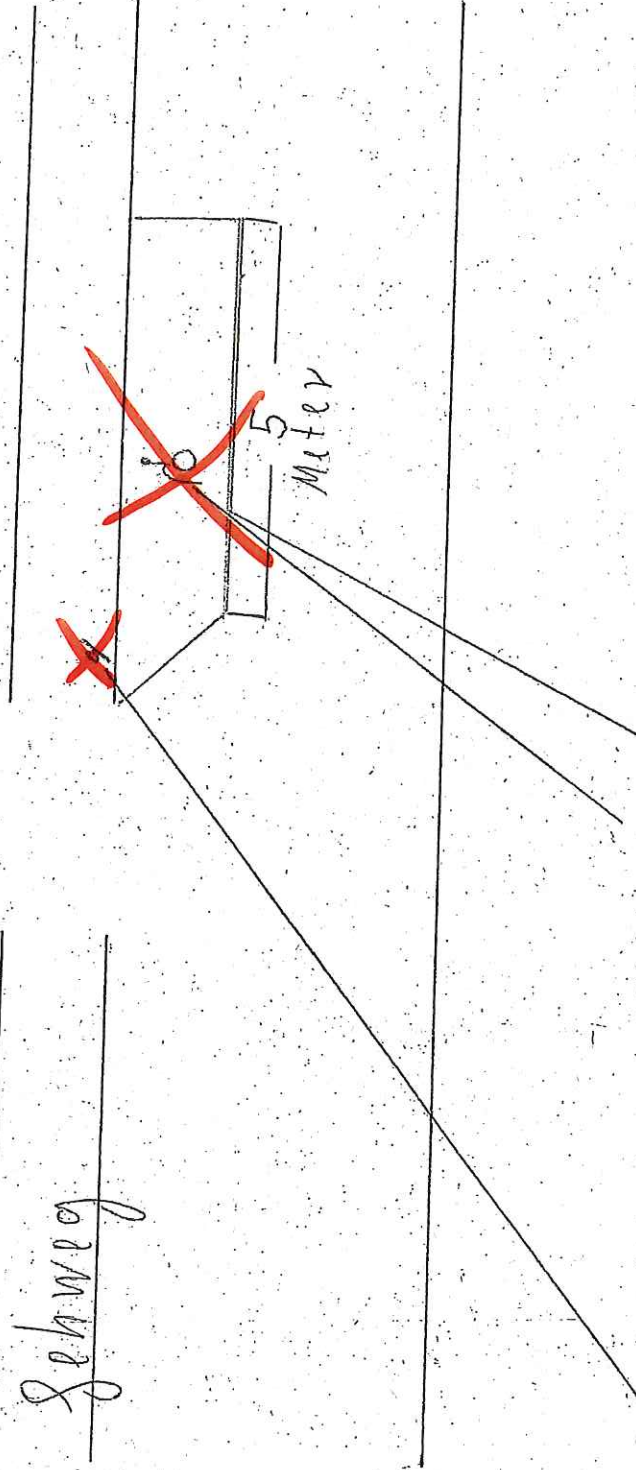
Bekrampsweg 6

Parkplätze

Zufahrt

Parkplätze

Schweg



V2 314-50+

1044-11

Markierungen

Nr: 32110105



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

031/8V/0734289/2017

14.11.2017

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G-2

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 16. NOV. 2017

169117-21.11.17

1 Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hasselbrookstraße 60-62

Neu- und Wegordnung der Behindertenstellplätze

1. Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hasselbrookstraße 60-62

folgendes an:

2. Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Demontage des VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 mit Nr. 3524 (Platz 1).
2. 2x demontage des VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 mit Nr. 5327 (Platz 2 und 4).
3. Demontage des VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 mit Nr. 21065/01 (Platz 3).
4. Demontage des VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 mit Nr. 6902/05 (Platz 5).
5. Aufstellen eines VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 mit Nr. 21065/01 (siehe Skizze).
6. Aufstellen eines VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-10 (siehe Skizze).
7. Nachmarkieren der beiden unter 5. und 6. eingerichteten Stellplätze mit Rollstuhlsymbol und Randmarkierung.
8. Entfernung der Rollstuhlsymbole der unter den Punkten 1.-4. genannten Plätzen 3-5.
9. Markieren der Parkstandsmarkierung gemäß Skizze.

3. Begründung

Die Berechtigten der Behindertenparkstände mit den Nummern 3524, 5327 und 6902/05 sind nicht mehr dort wohnhaft. Zur Zeit wohnt in dem Haus nur eine Person welche ein Anrecht auf Parkerleichterung hat. Aus diesem Grund sind die vorhandenen personenbezogenen Behindertenparkstände abzubauen. Um den einzigen Berechtigten eine Erleichterung zu verschaffen ist sein Parkstand umzulegen. Außerdem wird ein weiterer allgemeiner Behindertenparkstand ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit dem Hausmeister des Wohnhauses und aus eigenen Erkenntnissen wurden die personenbezogenen Behindertenparkstände ausnahmslos immer wieder durch nichtberechtigte genutzt und es besteht zur Zeit kein Bedarf für weitere allgemeine Behindertenparkstände so dass die Parkfläche der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Skizze

Verteiler

BA Hamburg Wandsbek

Ablage

Neuordnung Behindertenparkstände vor Hasselbrookstraße 60-62



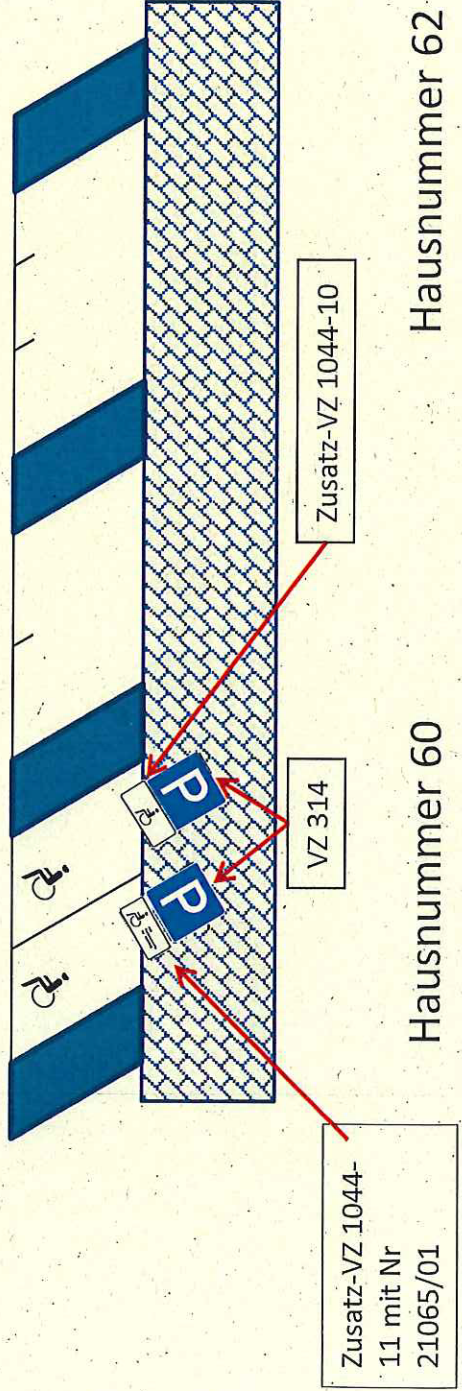
Rtg Hirschgraben

Hasselbrookstraße

Rtg Ritterstraße

ca. 7,2m

ca. 8m



Zusatz-VZ 1044-11 mit Nr 21065/01

VZ 314

Zusatz-VZ 1044-10

Hausnummer 60

Hausnummer 62

gez.:



POLIZEI
Hamburg

W1412 23
W1412 232-0
W1412 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin I

Zimmer

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

04.11.2017

Aktenzeichen

038/8V/0737016/2017

Datum

15.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bahnhof Tonndorf

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Bahnhof Tonndorf

folgendes an:

Änderung der Zusatzbeschilderung unter dem VZ 229 StVO und
Anpassung der Nutzungsdauer am VZ 224-50 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringung eines Zusatzzeichens am VZ 229 StVO mit der Aufschrift „HVV Mo-Fr, 6-9:30h, 13-20h frei“
Anpassung der Nutzungsdauer am VZ 224-50 StVO „Mo.-Fr, 6-9:30 u. 13-20 h“

3 Begründung

Im Rahmen der Angebotserweiterung der HHA wird mit Fahrplanwechsel am 10.12.2017 der morgendliche 5-Minuten-Takt ab Bahnhof Tonndorf bis 9:30 h verlängert. Die Nutzungsdauer ist auf dem Zusatzzeichen zum Taxenstand und der Haltestellenbeschilderung entsprechend anzupassen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Bezirksamt Wandsbek



Bahnhof Tonndorf

Änderung in

"Mo-Fr. 6-9³⁰ u. 13-20h"



POLIZEI
Hamburg

WIMR 23
WIMR 232-0
WIMR 6
WIBV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 22. NOV 2017

Datum 20.11.2017

Aktenzeichen **037/8V/0748167/2017**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

180117-22.11.17

Wandsbeker Allee 73
Auswechslung eines Zusatzzeichen 1044-11 StVO

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Wandsbeker Allee 73 am dortigen personenbezogenen Sonderparkplatz mit der Nummer 25323/00 den Austausch des Zusatzzeichen 1044-11 StVO gegen ein Zusatzzeichen mit aktueller Parkausweisnummer an.

Die Maßnahme erfordert

- den Abbau des Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.25323/00
- das Anbringen eines Zusatzzeichens1044-11 StVO mit der Nr. 10/2017

Ersatzweise ist auch ein Überkleben mit der neuen Ausweis-Nr. möglich.

Begründung:

Die Stellplatzinhaberin hat zwischenzeitlich einen neuen Parkausweis erhalten, so dass die Nummer des Parkausweises nicht mehr mit der Nummer auf dem Zusatzschild übereinstimmt. Aus diesem Grund hatte die Stellplatzinhaberin bereits Verwarngeld-Bescheide bekommen. Um Probleme dieser Art zukünftig zu vermeiden soll das Zusatzzeichen 1044-11 StVO entsprechend angepasst werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W1112 21-5
W1112 23
W1112 232-0
W1112 G
1115V G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Bezirksamt
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen

031/8V/0752786/2017

Datum

22.11.2017

1821/17 - 27.11.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Auenstraße i.H. Eilbektal 18d/ NEUE Anordnung

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Auenstraße i.H. Eilbektal 18d/ NEUE Anordnung

folgendes an:

Verlegen eines personenbezogenen Stellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Am Standort des alten Stellplatzes:

- Entfernen eines VZ-315-55 mit ZZ 1044-11 mit Nr. „25323 / 09“
- Entfernen einer Parkstandsmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrersymbol“

Am Standort des neuen Stellplatzes:

- Anbringen eines VZ-315-55 mit ZZ 1044-11 mit Nr. „25323 / 09“
- Aufbringen einer Parkstandsmarkierung in derselben Größe wie am alten Standort mit Piktogramm „Rollstuhlfahrersymbol“

3 Begründung

Im Auftrag des Eigentümers wird in der Auenstraße für die Gebäude Eilbektal 18c-d eine neue Gehwegüberfahrt erstellt. Diese ist erforderlich, um eine Feuerwehraufstellfläche an den Gebäuden anfahrbar zu machen.

Der vorhandene personenbezogene Stellplatz befindet sich innerhalb der neuen Gehwegüberfahrt und muss deshalb verlegt werden. Durch den planenden Architekten wurde die Stellplatzinhaberin kontaktiert und Einverständnis mit dem neuen Standort hergestellt (s. beigefügter Email-Verkehr).

Am 21.11.2017 meldete sich der Stellplatzinhaber telefonisch am PK 31 (s. Vermerk) und teilte mit, dass er als neuen Standort eine Fläche links von der neuen Gehwegüberfahrt benötigt. Der planende Architekt (s. Mail anbei) ist damit ebenfalls einverstanden.

Daher ersetzt diese Anordnung die Anordnung v. 04.10.17 unter Az.: 031/8V/635797/2017.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

* VZ 314
geändert W1112 21-05
27.11.2017

Erng. 28. NOV. 2017

Management der Straßensicherheit



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

WITBV 6

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen

031/8V/0767398/2017

Datum

28.11.2017

185/17-30.11.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hagenau i.H: Richardstraße 80

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hagenau i.H: Richardstraße 80

folgendes an:

Ergänzung einer Furtmarkierung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbringen einer Sperrflächenmarkierung in vorhandener Fahrbahnrandmarkierung
- Markieren einer Fußgängerfurt durch Aufbringen eines Piktogramms (Fußgänger) analog VZ 1010-53

3 Begründung

An der Einmündung Hagenau/ Richardstraße ist als Verlängerung einer Parkstandsmarkierung eine Fahrbahnrandmarkierung vorhanden. Diese Markierung wird von Fahrzeugführern regelmäßig als Parkstand (i. H. der Fußgängerfurt) missgedeutet. Dies wurde durch den zuständigen Bürgernahen Beamten festgestellt. Durch Verdeutlichung der Fußgängerfurt und Markieren einer Sperrfläche soll diesem Irrtum entgegen gewirkt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage